

## **Die Bedeutung der Institute für Gerichtliche Medizin für die private Lebens- und Unfallversicherung.**

Von  
Dr. Fritz Arndts, Leipzig.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lebensversicherungsgesellschaften sind solche Unternehmungen, die gegen regelmäßige Entrichtung einer angemessenen Prämie unter vertraglich festgesetzten Bedingungen unter anderem die Verpflichtung übernehmen, im Falle des Todes ihres Vertragsgegners an die im Vertrage als bezugsberechtigt bezeichneten Personen bzw. an die Erben eine genau festgesetzte Summe auszuzahlen. Sofern nicht im Vertrage ausdrücklich anderes bestimmt wurde, gilt der Eintritt des Todes der versicherten Person als Versicherungsfall. Streng genommen ist daher die Unfallversicherung eigentlich nur ein Sonderfach der Lebensversicherung, indem sie das Fälligwerden der Versicherungssumme beim Tode des Versicherten noch an die Bedingung knüpft, daß dieser Tod die Folge eines Unfalles sein muß. Infolgedessen ist es nur konsequent, daß die Unfallversicherung auch von fast allen Lebensversicherungsgesellschaften gepflegt wird. Selbstverständlich gibt es, wie schon angedeutet, in der Lebensversicherung, aber auch in der Unfallversicherung noch zahlreiche andere Formen des Versicherungsschutzes, von denen nur beiläufig Renten- und Invaliditätsversicherungen erwähnt seien. Doch würde es viel zu weit führen, hierauf einzugehen, zumal die eigentliche Bedeutung der Institute für Gerichtliche Medizin für die privaten Lebens- und Unfallversicherungsunternehmungen auf dem Gebiete der Todesfallversicherung, d. h. überwiegend auf dem der Bearbeitung und Begutachtung von Leichensachen liegt.

Es sei mir gestattet, kurz auf diejenigen Bestimmungen der Lebens- und Unfallversicherungsverträge zu sprechen zu kommen, die, als Schutz gegen unberechtigtes Eindringen nicht erwünschter Risiken in den Versicherungsbestand oder als Abwehr gegen Ausnutzung durch Spekulanten und andere unredliche Personen eingefügt, die Grundlage für die Maßnahmen der Gesellschaften in allen unklaren Fällen bilden und oft den ärztlichen Gutachter privat oder amtlich beschäftigen.

Als wichtigste hierher gehörige Bestimmung betrachte ich die wohl bei fast allen Gesellschaften bestehende Sektionsklausel. In der Lebens-

versicherung in der Regel auf eine Anzahl von Jahren seit Ausstellung des Versicherungsscheins befristet, in der Unfallversicherung ohne jegliche Beschränkung, besteht ein Recht der Versicherungsgesellschaft, die Leichenöffnung durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt vornehmen zu lassen; versagen die Angehörigen die Genehmigung zur Sektion, so entfällt damit für die Gesellschaft die Leistungspflicht.

Nicht weniger bedeutungsvoll ist die Bestimmung, die das Rücktrittsrecht der Lebensversicherungsgesellschaft regelt im Falle der Verschweigung von Gefahrumständen oder falscher Angaben über der versicherten Person bekannte Umstände gesundheitlicher Art, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind. Auch daß die Leistungspflicht der Gesellschaft aus der Versicherung mit Zahlung der ersten Prämie nur unter der Voraussetzung beginnt, daß der Versicherte alsdann noch lebt und seit der vertrauensärztlichen Untersuchung nicht erheblich erkrankte oder verletzt wurde, erweist sich gar nicht so selten als wichtiger Schutz gegen Ausnutzung der Gesellschaften, ebenso wie die (an das Versicherungsvertragsgesetz angelehnte) Bestimmung, daß bei Selbstmord innerhalb einer bei den einzelnen Gesellschaften verschieden langen Frist Zahlungen aus der Lebensversicherung nur geleistet zu werden brauchen, falls der Selbstmord *nachweislich* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. In der Unfallversicherung spielen eine für unser Thema bedeutsame Rolle die Ausschlüsse der Leistungspflicht der Gesellschaft bei Unfällen infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewußtseinsstörungen, soweit diese nicht selbst wieder erst durch den Versicherungsfall herbeigeführt waren. Ferner die Einschränkung der Leistungspflicht der Gesellschaft in Fällen, in denen neben dem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zur Herbeiführung des Todes mitgewirkt haben. Daß der Nachweis eines Selbstmordes jede Zahlungspflicht der Gesellschaft aus der Unfallversicherung aufhebt, ist natürlich selbstverständlich.

Die Fragen, die demgemäß von den Versicherungsgesellschaften den medizinischen Gutachtern in strittigen oder unklaren Leichensachen am häufigsten vorgelegt werden, betreffen neben der Todeszeit in erster Linie die Todesursache. Liegt natürlicher Tod, Unfall, Mord oder Selbsttötung vor? Wenn es Unfall ist: Mußte das Unfallereignis als solches tödlich wirken oder tat es das nur, weil es einen kranken Organismus betraf? Wie hoch ist die prozentuale Beteiligung der Vorerkrankung an dem tödlichen Erfolg des Unfalles zu schätzen? War der Unfall etwa die Folge einer Ohnmacht, eines Schwindelanfalles oder dergleichen? Ist das behauptete Unfallereignis womöglich überhaupt erst eingetreten, nachdem der Versicherte aus anderen Gründen,

z. B. infolge eines Herzschlages, plötzlich verstorben war? Wenn es kein Unfall und kein Selbstmord ist: Läßt sich der Beweis erbringen, daß der Verstorbene zu einem bestimmten Zeitpunkte schon krank gewesen ist und das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewußt hat? Steht die damalige Krankheit in direktem Kausalzusammenhang mit dem Tode? Neuerdings steht auch die Frage nach der Identität der zur Sektion gelangenden Leiche mit dem angeblich verstorbenen Versicherten häufiger im Mittelpunkt des Interesses. Von der richtigen und möglichst bestimmten Beantwortung solcher und ähnlicher Fragen hängt oft die Auszahlung großer Summen ab. Denn es kommt den Versicherungsgesellschaften nur darauf an, ein festes Fundament für ihre Entscheidung zu gewinnen, nicht, wie so oft böswilligerweise behauptet wird, sich um die Zahlung der Versicherungssumme zu drücken. Das Geld, das sie verwalten, ist das Geld ihrer Versicherten. Ehe sie davon große Beträge auszahlen, wollen und müssen sie sich vergewissern, ob die geltend gemachten Ansprüche auch berechtigt sind. Ergibt die genaue Prüfung, daß diese Frage nicht zu bejahen ist, so würde die Gesellschaft ihre anderen Versicherten schädigen, wollte sie die nicht genügend begründeten Ansprüche eines einzelnen Versicherten oder dessen Rechtsnachfolger befriedigen. Dank dem auch für Lebensversicherungsgesellschaften auf Aktien geltenden Gegenseitigkeitsprinzip sind die wirklichen Nutznießer einer gewissenhaften Verwaltung des Versicherungsvermögens die Versicherten, denen der erzielte Gewinn in Form einer nicht unbeachtlichen Dividende zufließt und in der Regel bei der Einziehung der Prämie gutgebracht wird. Die Gesellschaft hat also gar kein direktes eigenes Interesse daran, im einzelnen Falle Ansprüche auf die Auszahlung von Versicherungssummen nicht anzuerkennen. Sie ist dazu aber nicht selten gezwungen, wenn sich bei genauer Prüfung herausstellt, daß die Berechtigung derartiger Ansprüche auf allzu schwachen Füßen steht. Viel lieber ist es der Gesellschaft, wenn Sektion und ärztliches Gutachten zu dem Ergebnis führen, daß tatsächlich alles in Ordnung ist und die Versicherungssumme unbedenklich gezahlt werden kann. Denn jeder Fall, in dem die Zahlung verweigert werden muß, gibt dem bereits erwähnten böswilligen Gerede von Drückebergerei der Gesellschaften bei dem kritiklosen Publikum nur neue Nahrung.

Nun wird mir von Kollegen aus der Praxis und aus Universitätsinstituten nicht selten die Frage vorgelegt, warum ich mich in Leichensachen gerade an die Institute für Gerichtliche Medizin wende und nicht an andere pathologisch-anatomisch vorgebildete Gutachter, z. B. Kreisärzte, Krankenhausprosektoren, pathologische Institute usw. Meine Damen und Herren! Gewiß ist eine gute Sektion und die wissenschaftlich einwandfreie Auswertung ihrer Ergebnisse in allen Leichen-

sachen von der größten Bedeutung. Insoweit lediglich pathologisch-anatomische Fragen zur Diskussion stehen, haben zum mindesten die pathologischen Institute ebensoviel Anspruch darauf, als autoritative Stellen anerkannt zu werden, wie die Institute für Gerichtliche Medizin. Nun ist aber bei der Eigenart und Vielseitigkeit der für die Versicherungsgesellschaften in Betracht kommenden Fragen die Sektion allein oft nicht das Entscheidende. Ebenso wichtig, bisweilen noch wichtiger als die Sektion selbst, ist für die Beantwortung unserer Fragen der äußere Leichenbefund und der Befund am Tatort. Um nur einige wenige Dinge zu erwähnen, deren Beobachtung und Registrierung für die Beurteilung der uns angehenden Fälle von ausschlaggebendem Werte sind oder je nach Lage des Falles sein können, nenne ich hier: Befeuchtung der Leiche, insbesondere der Fußsohlen, Haarbefund, Lage der Leiche, Leichenerscheinungen, Entwicklung der Leichenfauna, Tierfraß, Gräserbefund, Fußspuren in der Umgebung und vieles andere mehr. Welche Bedeutung die Auffindung und genaueste topographische Vermessung von Blutspritzern, Kugelspuren usw. für die Rekonstruktion der Hergänge beim Tode von nicht auf natürliche Weise aus dem Leben geschiedenen Personen hat und welche kriminalistische Schulung hierfür wie überhaupt für die systematische Aufnahme des Tatortes erforderlich ist, brauche ich in diesem Kreise nicht erst ausdrücklich zu betonen.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß es sich für uns durchaus nicht immer um frische Leichen handelt, sondern daß wir sogar verhältnismäßig oft erst Wochen oder Monate nach dem Tode des Versicherten vor die Notwendigkeit gestellt werden, die Sektion an der enterdigten Leiche vornehmen lassen zu müssen. Daß hierbei, Bearbeitung durch wirklich Erfahrene vorausgesetzt, bisweilen die überraschendsten Ergebnisse resultieren und daß die wertvollsten Feststellungen noch an Leichen möglich sind, die bereits lange Zeiträume unter der Erde gelegen haben, zeigen vor allem die Arbeiten des Leipziger Instituts von *Kockel*, *Raestrup* und *Klemp*. Letztgenannter gibt eine erschöpfende Literaturzusammenstellung, auf die wir hier verweisen möchten. Berücksichtigt man alle diese Momente, so ist es eigentlich ohne weiteres klar, weshalb wir zwangsläufig auf den kriminalistisch geschulten gerichtlichen Mediziner als Gutachter zukommen müssen. Die notwendigen Erfahrungen zur einheitlichen Erfassung aller eben aufgeführten Dinge hat eben weder der pathologische Anatom, noch der Kreisarzt, noch sonst ein rein medizinischer Sachverständiger, während der gerichtliche Mediziner, soweit er wirklich einer ist, ganz selbstverständlich über sie verfügen muß. Nicht vergessen sei in diesem Zusammenhang, daß außer den kriminalistisch eingestellten Instituten für gerichtliche Medizin kein anderes medizinisches Institut auf die

sehr oft bei der Begutachtung unserer Versicherungsfälle notwendig werdenden Spezialversuche eingerichtet ist, als da sind Schießversuche, Modellversuche, Tierversuche usw., und daß etwa notwendig werdende chemische Untersuchungen in diesen selben Instituten meist rascher und dabei nicht weniger zuverlässig erledigt werden, als es der Fall ist, wenn sie irgendeiner anderen Untersuchungsstelle übertragen werden müssen. Nach alledem erscheint es nur erklärlich und durchaus berechtigt, wenn nach unseren Erfahrungen auch die Gerichte in Versicherungssachen auf Gutachten aus Instituten für Gerichtliche Medizin mehr Wert legen, als auf die anderer medizinischer Autoritäten. Daß diese Beobachtung ihrerseits dazu angetan ist, mich zu ermuntern, auf dem von mir beschrifteten Wege fortzufahren und die Zusammenarbeit meiner Gesellschaft mit den Instituten für Gerichtliche Medizin immer enger zu gestalten, dürfte sich von selbst verstehen.

Aus meiner Erfahrung als Gesellschaftsarzt einer der ältesten großen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften kann ich nur berichten, daß diese Zusammenarbeit sich als außerordentlich ersprießlich erweist. Seit wir grundsätzlich alle Leichensachen, in denen die Vornahme einer Sektion erforderlich wird, nur noch von Instituten für Gerichtliche Medizin bearbeiten lassen, die Kriminalistik in ihr Arbeitsgebiet einbezogen haben, erleben wir keine Enttäuschungen mehr, wie sie früher infolge unzureichender Feststellungen bisweilen vorkamen. Daher wird auch bei der Gesellschaft selbst, die sich in den letzten Jahren eines starken Anwachsens ihres Unfallgeschäftes zu erfreuen hat, der Wert der Sektion jetzt anders eingeschätzt. Als ich vom Vorstand der Gesellschaft in meine jetzige Stellung berufen worden war und anfang, namentlich in Unfallsachen häufiger zur Sektion zu raten, fand ich rasch zunehmendes Verständnis, um so mehr, als die Ergebnisse mir recht gaben. Ich verrate nicht zuviel, wenn ich noch berichte, daß ich neuerdings in nicht ganz klarliegenden, aber für die Klärung durch die Sektion ungeeigneten Fällen bereits habe bremsen müssen, wenn andere Instanzen der Gesellschaft hofften, mit dem Sektionsmesser die unbefriedigende Situation verbessern zu können. Das ist doch ein schönes Zeichen von Vertrauen zu den Instituten für Gerichtliche Medizin. Ich freue mich, an dieser Stelle davon erzählen zu dürfen, ohne daß ich Gefahr laufe, in den Verdacht zu kommen, etwa pro domo sprechen zu wollen. Was an mir liegt, so werde ich nicht müde werden, dies Vertrauen zu stärken und auf die Institute für Gerichtliche Medizin in allen einschlägigen Fällen hinzuweisen; denn ich weiß, daß ich bessere Helfer beim Suchen nach Klarheit und Wahrheit auf dem hier berührten Teile meines Arbeitsgebietes nicht finden kann. Bedauerlich ist es nur, daß dem aufsprießenden Vertrauen der Nichtmediziner in den Vorständen von Versicherungsgesellschaften

auch heute noch bisweilen recht überflüssigerweise Boden entzogen wird durch vereinzelte Gutachten, die auch dem Mediziner nur ein Kopfschütteln abnötigen können. Ich glaube kaum, daß man es einer Versicherungsgesellschaft verargen kann, wenn sie einem Institute ihr Vertrauen entzieht, dessen Direktor in einem gerichtlich geforderten Obergutachten in einem von der Gesellschaft geführten Prozeß bescheinigt hat, daß ein Stirnfurunkel, an dem ein Mensch litt, als er 5 Tage, bevor er nachgewiesenermaßen an den Folgen dieses Stirnfurunkels starb, die Police durch telegraphische Geldüberweisung einlöste, keine erhebliche Erkrankung gewesen sei. Aber, wie gesagt, etwas derartig Sinnloses findet man glücklicherweise in den aus den medizinischen Instituten stammenden Gutachten so selten, daß man sich jeden derartigen Fall merkt. Und so kann ich meinen Kollegen von den Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften aus vollster Überzeugung den Rat geben, sich in allen strittigen Leichensachen stets an die Institute für Gerichtliche Medizin zu wenden. Sie und ihre Gesellschaften werden es nicht zu bereuen haben.

---